

Behinderten-Testament, Vorsorge-Regelungen und mehr

RA Florian Wörtz 08.06.2020

KANZLEI WÖRTZ



Zu meiner Person

- Florian Wörtz, seit 2004 Rechtsanwalt
- Kanzlei in Winnenden (Nähe Stuttgart)
- Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT), gesetzlicher Betreuer, Nachlasspfleger, Verfahrenspfleger
- Tätigkeitsschwerpunkte: Erbrecht, Seniorenrecht, Sozialversicherungsrecht



01. Behindertentestament

02. Vorsorgevollmacht

03. Patientenverfügung

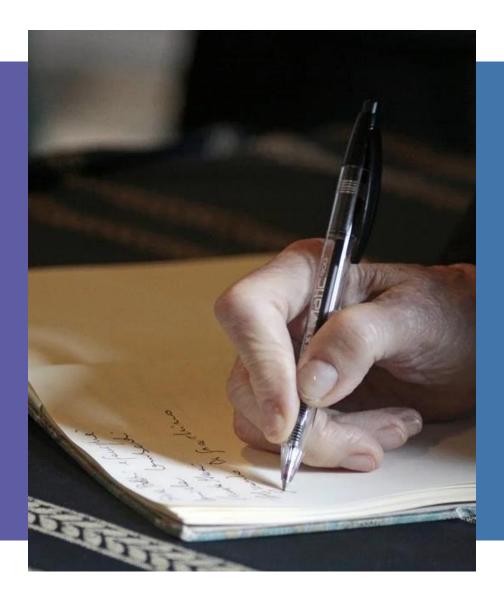
04. Weitere Vorsorgeregelungen: Betreuungsverfügung,Organverfügung, Bestattungsverfügung05. Zusätzliche Fragen

Behindertentestament (1)

Testament = Regelung für den Erbfall, § 1937 BGB

Nach deutschem Recht wird diese Verfügung auch als letztwillige Verfügung bezeichnet.

Sie ist eine einseitige, formbedürftige, jederzeit widerrufbare Willenserklärung des Erblassers (Testator) über sein Vermögen, die im Falle seines Todes (Erbfall) Wirkung entfaltet.



Schätzungsweise 25 % aller Bundesbürger haben ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen.

Was geschieht ohne ein Testament?

Es gilt die gesetzliche Erbfolge

Behindertentestament (2)





- Erblasser bestimmt selbst den oder die Erben, Testierfreiheit
- Testament kann Kosten sparen
- Erbstreit vermeiden durch die richtige Gestaltung



Regelungsmöglichkeiten in einem Testament:

- genaue Bestimmung des/der Erben, auch Einsetzung von juristischen Personen (Vereine/Organisationen) als Erbe möglich
- Vermeidung von Erbengemeinschaften soweit möglich
- Vermächtnisse zweifelsfrei bezeichnen
- Spenden und/oder Stiftungen genau benennen
- Auflagen benennen (z.B. Grabpflege)
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- Schiedsklausel (vermeidet häufig einen Erbstreit)

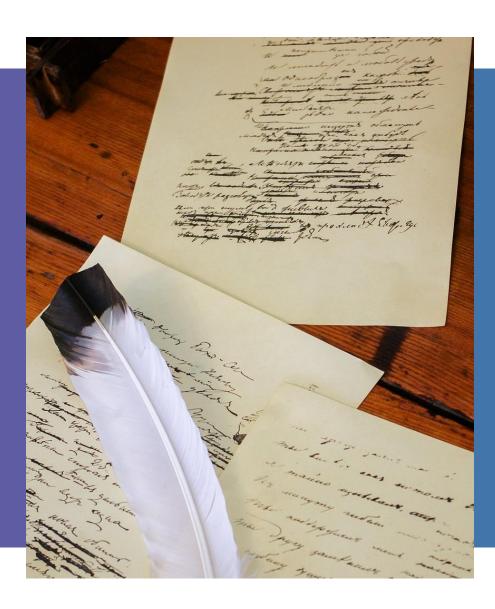
Behindertentestament (3)

Definition des Behinderten-Testaments

Letztwillige Verfügung, die insbesondere von Eltern behinderter Kinder abgefasst wird und Sonderregeln in Bezug auf das behinderte Kind enthält.

Das Ziel:

Dem Erben trotz seiner Erbschaft die volle staatliche Unterstützung zu erhalten, ohne dass das vererbte Vermögen hierfür eingesetzt werden muss.



Häufige Ausgangssituation:

Ein behindertes Testament steht im Sozialleistungsbezug, z.B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung

Was passiert im Erbfall:

Sozialleistungsträger greift auf das Erbe zu, soweit die Freigrenzen überschritten werden (sog. Sozialhilferegress)

Behindertentestament (4)

• Juristische Gestaltung:

Anordnung einer Nacherbschaft bei gleichzeitiger Testamentsvollstreckung.

Wichtig zu wissen!

Eine Testamentsvollstreckung ist zwingend notwendig.



Was macht ein Testamentsvollstrecker?

Der Testamentsvollstrecker ist die in der Regel vom Erblasser ernannte Person, die die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen hat, §§ 2197 ff. BGB.

Häufig ist der Testamentsvollstrecker ein Treuhänder des Erblassers.

Behindertentestament (5)

Über diese Konstellation wird das behinderte Kind zwar Erbe, aber es kann über die Erbschaft nicht selbst verfügen.



Der Bundesgerichtshof hat 1993 in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass ein Behindertentestament nicht gegen § 138 Abs. 1 BGB verstößt, also nicht sittenwidrig ist, auch soweit dadurch der Träger der Sozialhilfe Kostenersatz nicht erlangt.

BGH, Urt. v. 20. Oktober 1993 – IV ZR 231/92; NJW 1994, 248 = MDR 1994, 591 = FamRZ 1994, 162



01. Behindertentestament

02. Vorsorgevollmacht

03. Patientenverfügung

04. Weitere Vorsorgeregelungen: Betreuungsverfügung, Organverfügung, Bestattungsverfügung
05. Zusätzliche Fragen

Vorsorgevollmacht (1)

Veränderte Lebensumstände, z.B. durch:

- Demographischer Wandel der Gesellschaft
- Fortschritte der Medizin und verbesserte medizinische Versorgung
- Zunehmende Single-Haushalte
- Schwindende Familienbindungen
- Mobile Gesellschaft



Erfreulich ist: Wir leben heute länger als früher

Die durchschnittliche Lebenserwartung einer heute 60jährigen Person beträgt :

- Als Mann:
 Weitere 22 Jahre
- Als Frau:
 Weitere 25 Jahre

Aber: Mit zunehmendem Alter steigt auch leider das Risiko von Erkrankungen (z.B. Demenz) und Pflegebedürftigkeit

Vorsorgevollmacht (2)

Es ergeben sich somit
Fragestellungen für die
Ausgestaltung eines
Lebensabschnitts der eigenen
Handlungsunfähigkeit wie:

- WER soll mich in diesem Fall WIE vertreten?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- WIE stelle ich die Beachtung meines Willens sicher?



.... oder konkreter:

- WER kümmert sich um meine ärztliche Versorgung und medizinische Maßnahmen?
- WER kümmert sich um Hilfe für mich?
- WER kümmert sich um meine Angelegenheiten, um mein Bankkonto, meine Wohnung?

Vorsorgevollmacht (3)

• Wer kümmert sich also um meine persönlichen Bedürfnisse, wenn ich es selbst nicht mehr kann?

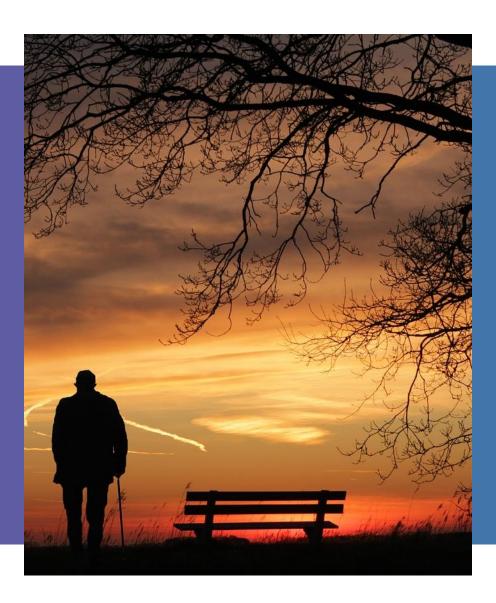


• Im Zentralen Vorsorgeregister sind ungefähr 4,6 Millionen Vorsorgevollmachten registriert (Stand 2019).

Vorsorgevollmacht (4)

Bitte beachten:

Wenn Sie die Frage, wer sich um Ihre Bedürfnisse kümmert, nicht beantwortet haben und vor allem geregelt haben, dürfen Sie weder Ihr Ehegatte noch Ihre Kinder vertreten, sondern es wird einen ein gesetzlicher Betreuer vom Gericht zugewiesen.



- Ehegatten und Kinder können zwar sog. praktische Hilfe des Alltags leisten ...
- ... sie können aber für Sie nicht entscheiden und keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben!

Daher gilt: Handeln Sie so lange Sie es noch selbst können

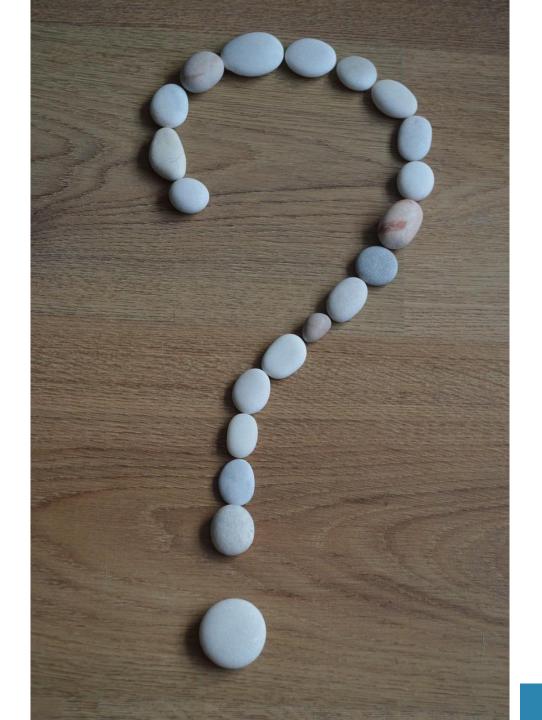
Vorsorgevollmacht (5)

Sie können eine Person Ihres Vertrauens durch eine **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigen.

In einer **Patientenverfügung** legen Sie fest wie Sie medizinisch versorgt und behandelt werden wollen

Die Risiken für den Vollmachtgeber bei einer Vollmachtregelung:

- Risiko 1: Überforderung
- Risiko 2: Missbrauch



10 Regeln für eine gute Vorsorgevollmacht (1-4)

1. Regel

Der Umfang der
Vorsorgevollmacht sollte
grundsätzlich möglichst
weit gefasst sein und sich
auf alle persönlichen und
vermögensrechtlichen
Angelegenheiten
einschließlich der
Gesundheitsfürsorge
erstrecken

2. Regel

Diese Befugnisse des Bevollmächtigten eindeutig regeln. Oberstes Gebot: Vertrauen in den Bevollmächtigten 3. Regel

Ersatzbevollmächtigten benennen

4. Regel

Im Zweifel: zusätzliche Benennung eines Unterstützungs- oder Kontrollbevollmächtigten

10 Regeln für eine gute Vorsorgevollmacht (5-8)

5. Regel

Es ist nicht nur der Geltungsbereich im Außenverhältnis, sondern hinsichtlich des Bevollmächtigten auch das Innenverhältnis zu regeln (was darf er wann und wie ...) 6. Regel

Bedingungen und / oder Auflagen in der Vollmacht möglichst vermeiden; sie erschweren unnötig die Handhabung

7. Regel

Vollmacht soll
individuell, d.h. auf die
Bedürfnisse des
Vollmachtgebers
abgestimmt sein –
Vordrucke leisten dies
aber nicht

8. Regel

Geltungsbereich der Vollmacht über den Tod hinaus (transmortale Vollmacht)

10 Regeln für eine gute Vorsorgevollmacht (9-10 + 2 Tipps)

9. Regel

Vorsorglich auch Betreuung mittels Betreuungsvollmacht regeln 10. Regel

Vollmacht und Patientenverfügung müssen im Ernstfall leicht auffindbar sein Wichtig 1

Abzuraten ist von Formularen, die man ohne fachliche Beratung nur ankreuzt. Hier lassen sich keine individuellen Bedürfnisse dokumentieren. Muster und vorgefertigte Formulare können allenfalls Anregung sein für die Erstellung einer auf die persönlichen Lebenssituation zugeschnittenen Lösung mit einer fachlichen Unterstützung.

Wichtig 2

Wer keine
Vorsorgevollmacht hat
geht persönlich das
Risiko ein im Ernstfall
durch das
Betreuungsgericht einen
gesetzlichen Betreuer
zugeordnet zu
bekommen

Vorsorgevollmacht (6)

Gesetzliche Betreuung: Risiken für den Betreuten

- Risiko 1: Nichtbeachtung der eigenen Wünsche und Vorstellungen
- Risiko 2: Pauschalvergütung des Betreuers
- Risiko 3: Vielzahl der Betreuungsfälle
- Risiko 4: nur bedingte Kontrollmöglichkeiten



Empfehlung:

Es ist gut, rechtzeitig die gewünschte Unterstützungen für den Ernstfall in einer individuell gestalteten Vorsorgevollmacht durch die Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens zu regeln.

Nur so ist man nicht plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen.



01. Behindertentestament

02. Vorsorgevollmacht

03. Patientenverfügung

04. Weitere Vorsorgeregelungen: Betreuungsverfügung,Organverfügung, Bestattungsverfügung05. Zusätzliche Fragen

Patientenverfügung (1)

"Der Fortschritt der Medizin wird uns das Ende jener liberalen Zeit bescheren, da der Mensch noch sterben konnte, wann er wollte."

Stanislaw Jerzy Lec

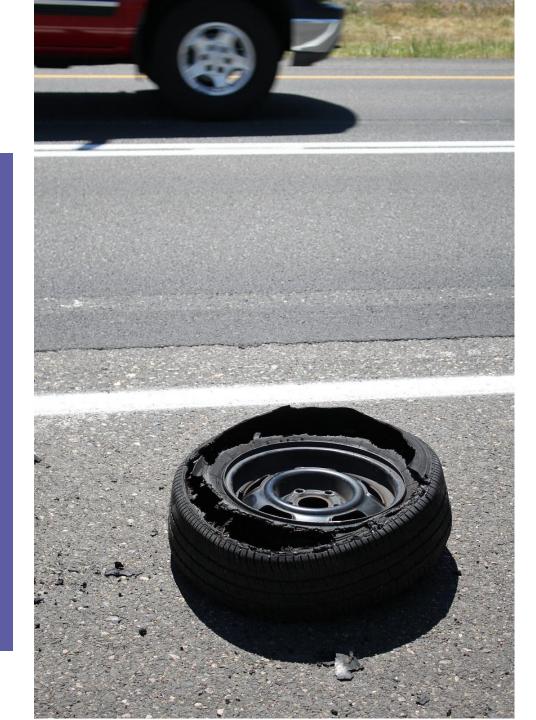


Patientenverfügung (2)

Wozu eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung legen Sie fest wie Sie medizinisch versorgt und behandelt werden wollen, wenn Sie sich beispielsweise infolge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr selbst äußern können.

Gesetzlich geregelt seit 01.09.2009 §§ 1901a ff. BGB



Patientenverfügung (3)

Oft geäußerte Ängste:

- Nicht "Opfer" oder "Objekt" von Apparat-Medizin zu werden
- Nicht im Dauerkoma durch künstliche Ernährung am Sterben gehindert zu werden
- Keine Übertherapie gewünscht, sondern ein menschenwürdiges Sterben



Zitat des Palliativmediziners Ralf Jox dazu:

"Der Fortschritt der Medizin ist weitgehend ausgeschöpft.

In den nächsten Jahren wird es vielfach nicht mehr um die weitere Entwicklung der Medizin gehen, sondern um das Zulassen des Sterben."

Patientenverfügung (4)

Die 4 wichtigsten Fragen:

- Welche Form muss die Patientenverfügung haben?
- Muss sie regelmäßig neu unterschrieben werden?
- 3. Muss ein Arzt unterschreiben?
- 4. Müssen Zeugen unterschreiben?



Die Antworten:

- 1. Schriftform erforderlich
- Keine zwingende Pflicht zur fortlaufenden Bestätigung. Patientenverfügungen unterliegen keinem Verfallsdatum
- 3. Ärztliche Aufklärung oder Beratung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung
- 4. Zeugen müssen nicht unterschreiben. Es besteht auch keine zwingende Pflicht zur fortlaufenden Bestätigung. Patientenverfügungen unterliegen keinem Verfallsdatum, siehe oben.

Patientenverfügung (5)

Wichtig zu wissen:

- In einer Patientenverfügung kann nicht wirksam verfügt werden, dass eine sog.
 Basisversorgung unterbleibt (z.B. menschenwürdige Unterbringung, Körperpflege, Zuwendung und die Linderung des Durstgefühls)
- Besonders schwerwiegende Entscheidungen bedürfen bei Unsicherheiten über den Patientenwillen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (§ 1904 BGB)



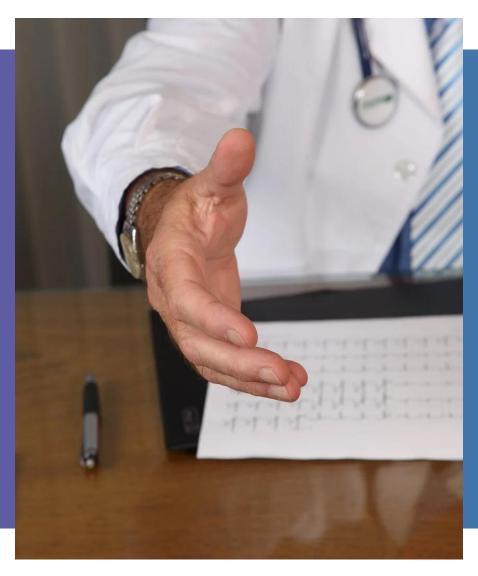
Grundsätzlich:

Tötung auf Verlangen kann mit der Patientenverfügung nicht begehrt werden!

Patientenverfügung (6)

Fazit:

- Eine Patientenverfügung ist immer eine höchstpersönliche Angelegenheit
- Sie dient der Mitteilung von individuellen Behandlungswünschen und kann daher niemals stellvertretend von einem anderen unterzeichnet werden
- Sie hat eine wichtige Bedeutung im Zusammenhang mit lebensverlängernden Maßnahmen



- Die Patientenverfügung kann auch Bitten oder bloße Richtlinien für einen Vertreter oder die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam enthalten
- Zudem ist es sinnvoll auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung zu schildern

Patientenverfügung (7)

Das bedeutet:

Sie persönlich entscheiden mit einer Patientenverfügung über Art und Umfang einer Behandlung.

Ihr dort festgelegter Wille ist also maßgebend.



Patientenverfügung (8)

Chancen für den Verfügenden:

- Chance 1:

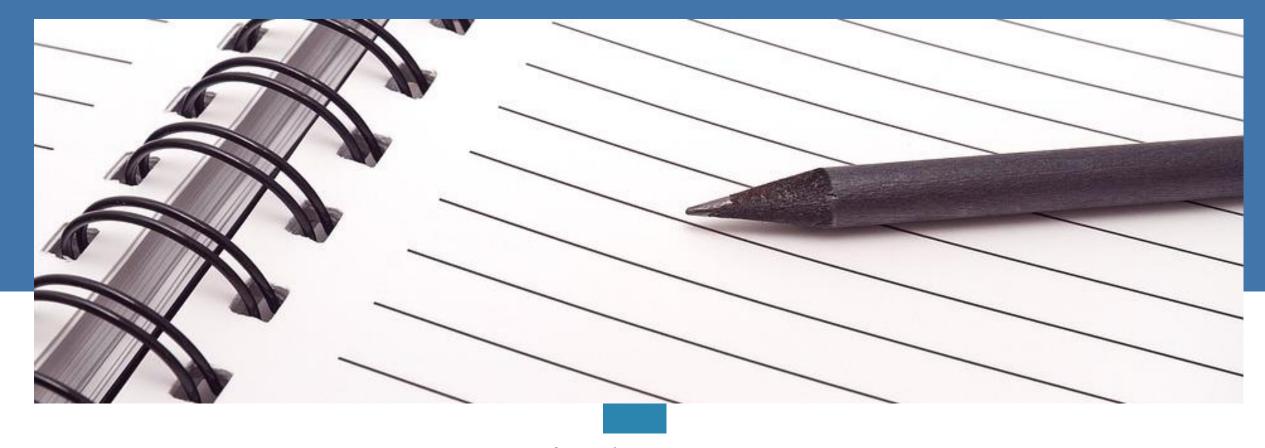
 Bis zuletzt ein selbstbestimmtes
 Leben führen
- Chance 2: Leiden und Siechtum vermeiden
- Chance 3: Entlastung der Angehörigen



Im Ernstfall wichtige Hinweise auf das Vorhandensein einer Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht sowie welche Person im Notfalls zu benachrichtigen ist mittels:

- Notfall-Card (für unterwegs)
- Notruf-Karte (für zu Hause)
- Hinterlegung im Zentralen Vorsorgeregister (www.vorsorgeregister.de)

Sofern es gewünscht ist:
Hilfestellung für
Bevollmächtigten/Betreuer durch
Bevollmächtigten-Leitfaden



01. Behindertentestament

02. Vorsorgevollmacht

03. Patientenverfügung

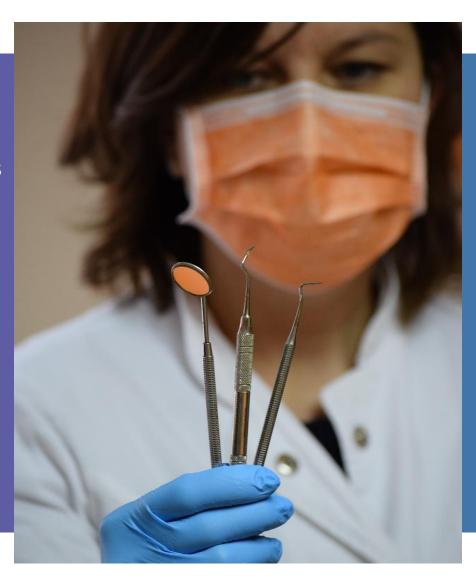
04. Weitere Vorsorgeregelungen: Betreuungsverfügung, Organverfügung, Bestattungsverfügung

05. Zusätzliche Fragen

Weitere Vorsorgeregelungen (1)

1. Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung enthält die Nennung einer bestimmten Person, die zum Betreuer durch das Betreuungsgericht ernannt werden sollte, wenn die Bestellung eines Betreuers aus rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte. Üblicherweise enthalten Vorsorgevollmachten bereits eine Betreuungsverfügung. Für das Betreuungsgericht sind die in der Betreuungsverfügung genannten Wünsche nicht bindend, es soll aber nur in Ausnahmefällen von Betreuungsverfügungen abgewichen werden.



2. Organverfügung

- jede volljährige Person kann ihren persönlichen Willen zum Thema Organspende niederlegen
- durch eine Organverfügung kann in eine Organentnahme eingewilligt, ihr widersprochen oder die Entscheidung einer namentlich benannten Person seines Vertrauens übertragen (Erklärung zur Organspende) werden
- kann auf bestimmte Organe beschränkt werden

Weitere Vorsorgeregelungen (2)

3. Bestattungsverfügung

 Erklärung eines lebenden Menschen wie mit seiner Leiche nach seinem Tod verfahren werden soll

 unterliegt keinen besonderen Formvorschriften



nach deutschem Recht nicht gesondert geregelt

 kann Wünsche enthalten wie die Bestattung und Feierlichkeiten organisiert werden sollen, kann auch Vorlage für Traueranzeige enthalten



01. Behindertentestament

02. Vorsorgevollmacht

03. Patientenverfügung

04. Weitere Vorsorgeregelungen: Betreuungsverfügung, Organverfügung, Bestattungsverfügung

05. Zusätzliche Fragen

Weitere Fragen (1)

Vor dem Vortrag war ich verwirrt. Nach dem Vortrag bin ich immer noch verwirrt – nur auf einem höheren Niveau ...

Ich freue mich auf Ihre Fragen ...





Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Kontaktdaten für weitere Fragen:

Kanzlei Wörtz * RA Florian Wörtz * Friedrich-List-Straße 9 * 71364 Winnenden

Tel.: 07195 / 5835680 * Fax: 07195 / 5835681

E-Mail: post@kanzlei-woertz.de * Homepage: www.kanzlei-woertz.de